

Satzung
des Landkreises Ammerland
über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges
bei der Abfallentsorgung

Aufgrund der §§ 10 und 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitwirkung der Gemeinden und Gebührenerhebung
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Abfallberatung
- § 6 Abfalltrennung
- § 7 Kompostierbare Abfälle
- § 8 Altpapier
- § 9 Altglas
- § 10 Altmetall
- § 11 Silagefolien und Kunststofftüten
- § 12 Altholz
- § 13 Bauabfälle
- § 14 Problemabfälle aus Privathaushalten
- § 15 Ablagerungsfähige mineralische Abfälle, kommunale Altablagerungen
- § 16 Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Sonderabfallkleinmengen)
- § 17 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 18 Sperrmüll
- § 19 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)
- § 20 Zugelassene Abfallbehälter
- § 21 Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter nach § 20 und Depotcontainer
- § 22 Modellversuche
- § 23 Recyclinghöfe
- § 24 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 25 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
- § 26 Entfallen
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung 'Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland'. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Zentraldeponie Mansie II (Betriebsphase), Deponie Mansie I (Nachsorgephase), Altdeponie Hahn-Lehmden (Nachsorgephase)
 - Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte Mansie
 - Mechanische Abfallbehandlungsanlage Mansie
 - Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage Großefehn, Landkreis Aurich
 - Müllheizkraftwerk Bremen der swb Entsorgung GmbH
 - Mittelkalorik-Kraftwerk (MKK) Bremen der swb Entsorgung GmbH
 - Brennstoffaufbereitungsanlage (BAA) der Nehlsen GmH & Co. KG, Wiefels
 - Kompostierungsanlage Mansie der EWE AG
 - 5 Recyclinghöfe in den kreisangehörigen Gemeinden Apen, Edeweicht, Bad Zwischenahn, Rastede, Wiefelstede

Sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 Mitwirkung der Gemeinden und Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinden leisten dem Landkreis Ammerland Verwaltungshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen durch den Landkreis Ammerland. Örtlich begrenzte Hinweise werden nach Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland von den Gemeinden veröffentlicht.
- (3) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zu Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.
- (4) Die Gemeinden setzen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen sie für diesen ein.
- (5) Die Kasse der jeweiligen Gemeinde ist Vollstreckungsbehörde.

§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 14 des KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 des KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß

§ 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen, sowie die in § 20 Absatz 3 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch kompostierfähige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Absolut ausgeschlossen sind die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten;
2. Daneben sind die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Abfälle ausgeschlossen, sofern nicht das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Einzelfall die Entsorgung durch den Landkreis zugelassen hat. Abfallerzeuger und –besitzer dieser Abfallarten sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen dem Landkreis frühzeitig mit der Vorlage einer Charakterisierung auf der Grundlage von § 8 (1) der Depo-nieverordnung (DepV) anzukündigen.
3. Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rück-nahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung), Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Abs. 2 Satz 2 fallen;
4. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht Abfäl-le zur Beseitigung sind; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt;
5. Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der Verpa-ckungsverordnung zur Rücknahme Verpflichteten anfallen;
6. Batterien i.S.d §§ 2 Abs. 2 bis 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rück-nahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG) soweit sie bei den nach den §§ 5 – 9 BattG zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.

Vom Einsammeln, Befördern und Behandeln sind ausgeschlossen:

- (4) Flüssige Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch.
- (5) Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entspre-chend § 14 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entspre-chend § 16 Abs.1 anfallen.
- (6) Der Landkreis kann in Einzelfällen darüber hinaus mit Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfal-lenden Abfällen entsorgt werden können.
- (7) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3, 4, und 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzu-schließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte,

Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 19 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Der Landkreis Ammerland kann im Einzelfall auf Antrag den Anschlusspflichtigen oder den Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreien, wenn
 - nachgewiesen wird, dass der kompostierbare Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen Grundstück oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird. Die Befugnis kann auf die Gemeinden übertragen werden.
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle nicht erfordern.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Abs. 3,4,5 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren (Abfallberatung). Der Landkreis kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 6 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Kompostierbare Abfälle, § 7
 2. Altpapier, § 8
 3. Altglas, § 9
 4. Altmetall, § 10
 5. Silofolien und Kunststofftüten, § 11
 6. Altholz, § 12
 7. Bauabfälle, § 13
 8. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 14
 9. Ablagerungsfähige mineralische Abfälle, § 15
 10. Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Sonderabfallkleinmengen), § 16
 11. Elektro- und Elektronikgeräte, § 17
 12. Sperrmüll, § 18
 13. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 19

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 21 zu überlassen.

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind in den nach § 20 zugelassenen Abfallbehältern mit den jeweils gültigen Gebührenplaketten bereitzustellen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Kompostierbare Abfälle werden 14-täglich abgeholt. Ast- und Strauchwerk aus Haushaltungen wird 3 x jährlich gesondert abgefahren. Die Äste und Sträucher sind zu bündeln (Länge: max. 1,50 m) und werden bis zu einer Menge von max. 3 m³ mitgenommen. Baumstüben werden nicht entsorgt.
- (4) Nicht mit den kompostieren Abfällen bereitzustellen sind Exkreme von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von fleischfressenden Kleinsäuern (auch nicht mit Einstreu) sowie rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen. Gleiches gilt auch für kompostierfähige Plastiktüten (Bioplastik). Diese Abfälle sind mit dem Restabfall nach § 19 bereitzustellen.

§ 8 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen (4-wöchentliche Abfuhr) in den dafür nach § 20 zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Alternativ dazu ist auch eine Eingabe des Altpapiers in die entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer auf den Recyclinghöfen der Gemeinden und auf dem Deponiegelände in Mansie während der Öffnungszeiten möglich. In den Gebieten, in denen der Restmüll über eine Sackabfuhr entsorgt wird, weil die Grundstücke wegen nicht ausreichender Erschließung (z.B. Wochenendhausgebiete) mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden können, erfolgt anstelle der Behälterabfuhr für das Altpapier eine Bündelsammlung oder alternativ dazu eine Sammlung in Säcken.
- (3) Für Grundstücke, die gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden, sowie für öffentliche Einrichtungen gilt, dass die hier anfallenden Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen aus Papier sowie sonstiges Altpapier einer Verwertung zuzuführen sind. Ist eine Abnahme der Wertstoffe nachweislich nicht sicherzustellen, so nimmt der Landkreis die Wertstoffe gegen Gebühr auf der Deponie an. Der Landkreis benennt auf Antrag Einrichtungen, die eine entsprechende Wertstoffentsorgung durchführen.

§ 9 Altglas

- (1) Altglas im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- und Spiegelglas).

- (2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.

§ 10 Altmetall

- (1) Altmetall aus Haushaltungen wird im Holsystem im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgt. Altmetall im Sinne dieser Satzung sind alle im Haushalt und Garten anfallenden Gegenstände aus Metall (z.B. Wäschepfähle, Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht (aufgewickelt), Schubkarren, Regalträger u. ä.). Die Altmetalle werden im Ab-rufverfahren entsorgt (siehe § 18 Abs. 1).
- (2) Altmetall aus Haushaltungen kann ebenfalls über die auf der Deponie Mansie und den Recyclinghöfen aufgestellten Container im Bringsystem entsorgt werden.

§ 11 Silagefolien und Kunststofftüten

In der Landwirtschaft anfallende Silagefolien und Kunststofftüten sind einer Verwertung zuzuführen. Ist eine Abnahme dieser Wertstoffe nachweislich nicht sicherzustellen, so werden diese gegen Gebühr auf der Deponie angenommen.

§ 12 Altholz

- (1) Altholz im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Altholz ist über die auf der Deponie Mansie aufgestellten Container im Bringsystem zu entsorgen, soweit es dem Landkreis nicht im Holsystem im Rahmen der Sperrmüllabfuhr überlassen wird.

§ 13 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Baustellenabfälle sind bereits am Entstehungsort soweit wie möglich in die einzelnen wiederverwertbaren Fraktionen zu trennen und geeigneten Verwertungseinrichtungen zuzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, können die getrennt erfassten und einer Verwertung zuzuführenden Fraktionen dem Landkreis zur Wiederverwertung angedient werden. Baustellenabfälle, die nicht verwertbar sind, sind dem Landkreis zur Entsorgung anzuliefern.

§ 14 Problemabfälle aus Haushaltungen

Problemabfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Privathaushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten. Sie sind den vom Landkreis Ammerland eingerichteten Sammeleinrichtungen zuzuführen (Bringsystem) und zwar entweder

- den eingerichteten Sammelstellen beim örtlichen Handel und Gewerbe
oder

- der mobilen Schadstoffsammlung (3 x jährlich)
oder
- der Sammelstelle auf der Zentraldeponie Mansie.

§ 15 Ablagerungsfähige mineralische Abfälle, kommunale Altablagerung

- (1) Ablagerungsfähige mineralische Abfälle werden auf der Deponie Mansie II in ausgewiesenen Monopoldern abgelagert. Maßgebend für die Ablagerung derartiger Abfälle sind die Regelungen gemäß § 6 der Deponieverordnung.

Die sich aus dem Annahmeverfahren ergebenden Pflichten des Abfallerzeugers regelt § 8 der Deponieverordnung. Der Nachweis der Eignung der Abfälle zur Ablagerung und deren grundlegende Charakterisierung obliegt dem Abfallerzeuger.

a) Ablagerungsfähige Abfälle (Sonderregelungen)

Nicht gefährliche mineralische Abfälle, vollständig stabilisierte Abfälle, Inertabfälle und mechanisch-biologisch behandelte Abfälle dürfen auf der Grundlage von § 6 der Deponieverordnung in einem hergerichteten Monopolder der Deponie Mansie II deponiert werden. Die Ermittlung der Zuordnungskriterien zur Charakterisierung dieser Abfälle auf deren Eignung zur Ablagerung hat der Abfallerzeuger für die Deponieklasse II nachzuweisen. Maßgebend sind hierzu die Zuordnungswerte, unter Einbeziehung der Fußnoten und des Eingangstextes, der Tabelle 2 im Anhang 3 der Deponieverordnung.

b) Sonstige ablagerungsfähige Abfälle (Ausnahmen)

Abfälle aus Schadensfällen, die Asbest oder andere gefährliche künstliche Mineralfasern enthalten sowie Abfälle aus dem Rückbau einer Deponie (Altablagerung) oder Altlast dürfen auf der Grundlage von § 6 Deponieverordnung in einem hergerichteten Monopolder der Deponie Mansie II abgelagert werden. Hinsichtlich der Altablagerungen besteht eine Andienungspflicht gegenüber dem Landkreis.

Die Ablagerung dieser Abfälle bedarf vorab der Beteiligung und Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg. Gegebenenfalls ist die Ausstellung eines Zuweisungsbescheides erforderlich.

c) Gefährliche Mineralfaserabfälle (z.B. Asbestzementabfälle)

Gefährliche Mineralfaserabfälle hat der Abfallerzeuger dem Landkreis zur Entsorgung anzudienen. Die Deponierung dieser Abfälle erfolgt in einem ausgewiesenen Monopolder auf der Deponie Mansie II. Die Abfälle sind vor dem Verpacken anzufeuchten und staubdicht (z.B. Big Bags) zu verpacken. Asbestzementplatten sind wie beschrieben liegend auf Paletten anzuliefern.

Der Anlieferer muss im Besitz einer Annahmeerklärung des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland sein, sofern er mehrmals im Jahr anliefert oder bei einer Anlieferung im Jahr die Mengengrenze von 20 t überschreitet. Insoweit gelten ergänzend die Regelungen über die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV).

Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung bei Kleinmengen privater Anlieferer.

- (2) Die bei der Sanierung von Altdeponien (kommunale Altablagerungen) anfallenden ablagerungsfähigen Siedlungsabfälle sind dem Landkreis Ammerland zu überlassen.

§ 16 Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), soweit davon je Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus den in der Anlage (Abfallverzeichnis) zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind dem Landkreis – getrennt nach Abfallarten – durch Übergabe an den von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 17 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme und elektromagnetische Felder benötigen, wie z. B. Haushaltsgroß- und -kleingeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte und Gasentladungslampen. Die Altgeräte sind einer vom übrigen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte von privaten Haushaltungen werden im Rahmen der Müllabfuhr gesondert abgefahren. Für die Abfuhr dieser Geräte gilt § 18 Abs. 2 (Abfuhr) entsprechend. Kleingeräte können bei der Sperrmüllabfuhr nach Satz 1 gestellt werden. Alle Geräte können auch an der Sammelstelle der Deponie Mansieffert werden. Kleingeräte (bis Toastergröße) und Gasentladungslampen können der mobilen Schadstoffsammlung nach § 14 zugeführt werden.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen sind ebenfalls an der Sammelstelle der Deponie Mansieffert anzuliefern, sofern keine anderen eingerichteten Rücknahmesysteme genutzt werden und soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Eine Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr oder der mobilen Schadstoffsammlung ist insoweit nicht möglich.

§ 18 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Gegenstände, die von Bau- und Umbrucharbeiten aus Haus und Garten herrühren.
Sperrmüll sowie Sperrmüllnormsäcke gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 werden auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren (Abrufverfahren). Der Antrag ist schriftlich per Anforderungskarte oder über das Online-Modul auf der Homepage des Landkreises mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin bei dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu stellen. Unter Vorlage der Sperrmüllkarte kann Sperrmüll auch selbst über die Zentraldeponie Mansieffert entsorgt werden (Bringsystem).

- (2) Das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Die Entsorgung von Sperrmüll ist auf insgesamt zwei Entsorgungsvorgänge pro Jahr begrenzt. Im Rahmen der Sperrgutabfuhr oder Anlieferung auf der Zentraldeponie Mansie werden nur 5 Kubikmeter abgefahren oder angenommen (Bereitstellungs- oder Anlieferungsvolumen). Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.
- (3) Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien bereitzustellen. Gesondert eingesammelte Abfälle (z.B. § 17 Abs. 2) sind getrennt von den übrigen Abfällen bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist.
- (4) Bei der Sperrmüllabfuhr sind von der Abfuhr grundsätzlich solche Abfälle ausgenommen, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht von zwei Personen verladen werden können. Einzelteile dürfen ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht Haushaltskoch- und -waschgeräte. Soweit Sperrmüll durch den Landkreis Ammerland nicht entsorgt werden kann, gelten §§ 3 Abs. 4 und 25 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 18 fallen oder nach § 3 Abs. 3, 5 und 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 20 zugelassenen Abfallbehältern mit der jeweils gültigen Gebührenplakette bereitzustellen.
- (3) Restabfall wird wahlweise 14-tägig oder 4-wöchentlich abgeholt. Bei den 1,1 m³-Container veranlagten Großwohneinheiten erfolgt die Abfuhr 14-tägig. Die Entsorgung der gewerblichen Abfälle erfolgt je nach Abfallanfall wöchentlich, 14-tägig oder dreiwöchentlich.

§ 20 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum
2. Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum
3. Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum
4. Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum
5. Restabfallgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum

6. Amtlich zugelassene Restabfallsäcke (Beistellsäcke) mit	50 l Füllraum
7. Amtlich zugelassene Sperrmüllsäcke (Beistellsäcke) mit	150 l Füllraum
8. Bio-Tonne mit	60 l Füllraum
9. Bio-Tonne mit	80 l Füllraum
10. Bio-Tonne mit	120 l Füllraum
11. Bio-Tonne mit	240 l Füllraum
12. Amtlich zugelassene Papiersäcke für Grünabfall (Beistellsäcke) mit	50 l Füllraum
13. Papiertonne mit	240 l Füllraum
oder Papiergroßbehälter für Großwohneinheiten mit	1.100 l Füllraum

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 5, 8 bis 11 und 13 genannten Behälter.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter werden den Anschlusspflichtigen vom Abfallwirtschaftsbetrieb zur Benutzung zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken muss pro Haushalt mindestens ein fester zugelassener Restabfallbehälter und eine Bio-Tonne bereitstehen, wobei die jeweilige Behältergröße frei wählbar ist. Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (Gewerbebetriebe) muss ebenfalls ein Restabfallbehälter vorgehalten werden. Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann der Landkreis das Behältervolumen oder die Anzahl der Abfuhrtermine festsetzen. Gewerbliche Betriebe, deren Abfall zur Beseitigung über dem für größere Haushaltungen angenommenen Abfallanfall liegt, sind verpflichtet, sich je nach Umfang des anfallenden Abfalls mindestens einen oder mehrere 1.100-l-Container zu beschaffen. Die Anzahl und Größe der vorzuhaltenden Behälter kann der Landkreis bestimmen. Kompostierfähige Abfälle von gewerblich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken sind ebenfalls über die zugelassenen Bio-Tonnen zur Abfuhr bereitzustellen, sofern eine Eigenkompostierung nicht durchgeführt wird. Ausgenommen hiervon sind Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft aus Gewerbebetrieben (Gaststätten oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung). Diese Abfälle sind einer geeigneten Verwertung zuzuführen und dürfen nicht über die zugelassenen Bio-Tonnen entsorgt werden. Der Landkreis gibt Auskunft über entsprechend lizenzierte Betriebe.
- (4) Eine Entsorgung von Restabfällen durch Restabfallsäcke nach Abs.1 Nr. 6 kann vom Landkreis auf Antrag zugelassen werden, wenn:
 1. wegen nicht ausreichender Erschließung die regelmäßige Restabfallentsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen nicht möglich ist, oder
 2. die Aufstellung von Restabfallbehältern auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nachweislich nicht möglich ist.

Die Nachweispflicht obliegt dem Anschlusspflichtigen. Sofern die nicht ausreichende Erschließung nach Nr. 1 für größere zusammenhängende Bereiche des

Abfuhrgebietes besteht, kann der Landkreis die Benutzung von Restabfallsäcken auch anordnen.

- (5) Auf Antrag können Grundstücke mit Wochenendhäusern in Wochenendgebieten bei der Benutzung von Abfallsäcken von der halben Jahresgebühr befreit werden, wenn das Grundstück nachweislich nur zeitweise durch den Grundstückseigentümer genutzt wird.
- (6) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (7) Für die Sammlung von Restmüll, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die unter Abs. 1 genannten Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind. Entsprechendes gilt für Papiersäcke für Grünabfälle. Diesen Papiersäcken dürfen jedoch nur im Garten anfallende Grünabfälle zugeführt werden. Das Einfüllen von Küchenabfällen ist untersagt.

§ 21 Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter nach § 20 und Depotcontainer

(1) Die Abfälle müssen in die vom Anschlusspflichtigen bereitzustellenden Abfallbehälter bzw. bekanntgegebenen Depotcontainer entsprechend der Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert und neben die Abfallbehälter bzw. Depotcontainer gelegt werden.

(2) Die Abfallbehälter sind vom Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 06.30 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Das gilt auch für landwirtschaftliche oder sonstige Einzelanwesen, die nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsstraßen liegen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Art der Entsorgung des Abfalls zugelassen ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Gemeinden oder des Landkreises Ammerland hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Aufstellplatz zu entfernen.

(3) Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die aufgestellten Abfallbehälter oder bereitgestellte sonstige Abfälle oder Wertstoffe entstehen, sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für unwesentliche Verunreinigungen, die auf die Abfuhr zurückzuführen sind.

(4) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Beim Schüttvorgang müssen die bereitgestellten Abfälle ungehindert aus den Abfallbehältern herausfallen. Insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Restabfallsäcke sind fest zu verschließen. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Gemeinden oder des Landkreises Ammerland sind zu befolgen.

(5) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert, nur teilweise geleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur montags bis samstags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, jedoch nicht an Feiertagen, benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Depotcontainern abzulagern oder die Depotcontainer auf andere Art zu verunreinigen.“

§ 22 Modellversuche

(1) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systemen kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 23 Recyclinghöfe

(1) Vom Landkreis ist pro Gemeinde ein Recyclinghof für die Aufnahme von pflanzlichen Abfällen und Altpapier aus dem Privatbereich eingerichtet worden. Darüber hinaus wird auf den RC-Höfen Altmetall aus Privathaushalten angenommen. Die Anlieferung von pflanzlichen Abfällen soll nur dann erfolgen, wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen.

§ 24 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis/der Gemeinde für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 25 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen nach § 3 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat im geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 Kreislaufwirt-

schafts- und Abfallgesetz ist zu beachten.

- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 3 Abs. 7 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 2. dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 3. nicht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 zugelassene Abfallbehälter verwendet,
 4. entgegen § 18 Abs. 1 sperrige Abfälle oder Abfälle, die die Abfallbehälter beschädigen können, in diese einfüllt,
 5. entgegen §§ 8, 9 und 10 Altglas, Altpapier und Altmetall in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. gewerblich genutzte Großcontainer einfüllt,
 6. entgegen § 7 der getrennten Bereitstellung von organischen Abfällen nicht nachkommt und Restmüll in Bio-Tonnen oder organische Abfälle in Restmülltonnen bereitstellt,
 7. Abfallbehälter nicht in ausreichender Zahl beschafft oder bereitstellt (§ 20 Abs. 2 und 3),
 8. nicht zugelassene Abfallsäcke bereitstellt (§ 20 Abs. 7),
 9. entgegen § 21 Abs. 1 nicht die zu beschaffenden Abfallbehälter bzw. Depotcontainer benutzt,
 10. entgegen § 21 Abs. 1 Abfälle neben die Abfallbehälter bzw. Depotcontainer ablegt,
 11. entgegen § 21 Abs. 2 die Depotcontainer für Altglas außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten befüllt,
 12. zugelassene Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß bereitstellt oder füllt (§ 19 Abs. 4),
 13. durch aufgestellte Abfallbehälter oder sonstige bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe entstandene Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen nicht unverzüglich beseitigt (§ 19 Abs. 5),
 14. entgegen § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 die Depotcontainer in unzulässiger Weise benutzt oder Wertstoffe neben den Depotcontainern ablagert,
 15. entgegen § 8 Abs. 3 Altpapier in die Depotcontainer einfüllt,
 16. von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle bereitstellt (§ 18 Abs. 4),
 17. entgegen § 15 Abs. 1 Kühl- und Gefriergeräte nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt,
 18. entgegen § 14 schadstoffhaltige Abfälle in die zugelassenen Abfallbehälter einbringt,
 19. entgegen § 17 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgeräte nicht der getrennten Erfassung zuführt, sondern diese in die sonstigen zugelassenen Abfallbehälter einbringt.
 20. der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 24 nicht nachkommt,
 21. Abfalltransporte zu den Abfallentsorgungsanlagen entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 mit nicht geeigneten Fahrzeugen durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

Westerstede, den 06.12.2019

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat

Bestandteil dieser Satzung sind die Anlagen 1 und 2, die eine Aufstellung über die absolut ausgeschlossenen Abfälle (Anlage 1) und die auflösend bedingt ausgeschlossenen Abfälle (Anlage 2) enthalten.

Das Niedersächsische Umweltministerium hat mit Erlass vom 04.04.2007, Az.: 38-62823/4/1, dem Ausschluss der Abfälle aus der Entsorgungspflicht gem. § 15 (3) KrW-/AbfG zugestimmt.